



Oberpfälzer Waldverein Zweigverein Waidhaus

Beitragsordnung des OWV Waidhaus

§ 1 Zweck

1. Gemäß § 7 der Satzung des Oberpfälzer Waldvereins - Zweigverein Waidhaus hat der OWV Waidhaus durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung nachfolgende Beitragsordnung erlassen..

§ 1 Geltungsbereich und Dauer

1. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Oberpfälzer Waldvereins - Zweigverein Waidhaus.
2. In der Beitragsordnung werden die Höhe, die Zahlungsweise und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt. Spenden und sonstige Zuwendungen sind nicht Gegenstand der Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und hat solange Gültigkeit, bis sie auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert oder aufgehoben wird.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der reguläre Beitrag für Mitglieder beträgt 10,00 € pro Jahr.
2. Für Kinder und Jugendliche beträgt der Mitgliedsbeitrag bis zum 18. Lebensjahr 4,00 € pro Jahr.
3. Sind beide Elternteile Mitglieder im OWV Waidhaus oder beide Großeltern die den Beitrag für die Enkelkinder entrichten oder Alleinerziehende Mütter oder Väter, beträgt der Mitgliedsbeitrag für die Kinder- und Jugendliche 2,00 € pro Jahr.
4. Der reduzierte Mitgliedsbeitrag gilt jeweils bis zum 18. Lebensjahr und wird nach Erreichen der Altersgrenze automatisch auf den regulären Beitrag nach Absatz 1 umgestellt.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1. März per SEPA-Lastschriftverfahren oder, sofern der 1. März kein Bankarbeitstag ist, am auf den 1. März nachfolgenden Bankarbeitstag eingezogen.
2. Nehmen Mitglieder am SEPA-Verfahren teil, sind Änderungen der Bankverbindung dem Verein bis spätestens zum 1. Februar des Beitragsjahres bekannt zu geben. Bei Rückgaben von Lastschriften fordert der Verein das jeweilige Mitglied auf, die entstandenen Bankgebühren zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag dem Verein zu erstatten. Das gilt auch für die fehlerhafte

Übermittlung bzw. versäumte Mitteilung einer veränderte Bankverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats durch das Mitglied.

3. Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Folge in Verzug sein, kann dem Mitglied durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft entzogen werden. Auf diesen Schritt kann der Vorstand insbesondere dann verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen diese Maßnahme nicht im Interesse des Vereins wäre.

§ 4 Beitragsrückzahlung bei Ende der Mitgliedschaft

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits für das jeweilige Kalenderjahr erbrachte Mitgliedsbeiträge weder vollständig noch anteilig zurückgezahlt.

§ 5 Geltung

1. Diese Beitragsordnung gilt vorbehaltlich aller Änderungen. Sie kann nur auf Antrag des Vorstandes bei der Jahreshauptversammlung geändert werden
2. Diese Datenschutzordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.